

1. Aussere Gestaltung
(§ 73 (1) LBO)

Aussenwände mit Verkleidung aus

2. Höhenbeschränkungen
(§ 73 Abs. (1) LBO)

Die Höhe der Gebäudeaussenwände darf bei 2-geschossiger Bauweise 8,00 m und 3-geschossiger Bauweise 12,00 m nicht überschreiten. Im westl. Geviert max. 9,00 m. Im WA bei 1 geschoss. Bauweise 3,80 m bei 2 geschoss. Bauweise 6,50 m

3. Dachgestaltung
(§ 73 (1) LBO)

Beigeneigten Dächern sind nur Materialien in den Farben dunkelrot bis braun zulässig.

4. Freileitungen
(§ 73 Abs. 1 (4) LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

5. Einfriedigungen
(§ 73 (1) 5 LBO)

Die Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind als heimische Hecken einheitlich zu gestalten. Sockelmauern bis 0,40 m Höhe sind zugelassen. Grössere Höhenunterschiede sind anzuböschten. Im WA dürfen die Vorflächen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

C. HINWEISE

1. Die Gebäude-EFH wird aufgrund örtlich aufgenommener, anerkannter Geländeschnitte festgesetzt.
2. Die Höhen sind im neuen System.
3. Die Mindestwerte der TA- Luft sind einzuhalten.
4. Die Wasserleitung im westlichen Planbereich wird verlegt.
5. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeführt werden.

D. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLAN'S TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANE AUSSER KRAFT

Amtliche Beglaubigung

Der Auszug stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

4. Nov. 1985

Göppingen, den.....
Staatliches Vermessungsamt



Bürger
.....